

der Industrie und der Finanzen des Staates. Nur ausnahmsweise kam er als Beamter der indirekten Steuer-Verwaltung in die Lage, Zwangsvollstreckungen gegen säumige Zahler in Ausführung zu bringen.

Nun kam die Gerichtskosten-Erhebung und das damit verbundene Odium. Welcher Schreck ging durch das ganze Beamtenthum der indirekten Steuer-Verwaltung; welche Arbeit ergab sich, nur um die complicirten Vorschriften über die neue, fremde Materie zu verstehen; welche Schwierigkeiten ergaben sich für den Erhebungs-Beamten, sowie für die Cassen-Curatoren und für die Haupt-Amtler!

Gleichwohl ist die schwierige Aufgabe mit treuer Arbeit, mit Intelligenz und mit Erfolg gelöst, und möge die Veranlassung sein, welche sie wolle, um die Gerichtskosten-Erhebung den Justizbehörden wieder zu überweisen, in der Handhabung der bestehenden Vorschriften durch die Organe unserer Verwaltung liegt sie nicht.

Es ist zwar in Abgeordnetenkreisen, auch in verschiedenen Zeitungs-Artikeln die Behauptung ausgesprochen, daß die gegenwärtige Praxis weder dem Richter, noch dem Publikum genehm sei. Ja, es ist wiederholt ausgesprochen, daß Richter und Publikum die Zurückweisung der Gerichtskosten-Erhebung an die Justiz-Verwaltung mit Freuden begrüßen würden. Worauf sich diese Behauptungen stützen, ist von keiner Seite näher dargelegt. (Die jetzige Einrichtung ist mit zu großen Weitläufigkeiten verknüpft. Dem Beamten wird kein Vorwurf gemacht. D. Red.)

Wenn in Abgeordnetenkreisen Ausstellungen gegen das mit so großen Kosten in's Leben gerufene System gemacht sind und die Zurückweisung der Gerichtskosten-Erhebung an die Justiz-Behörden verlangt worden ist, so geschah dies kurz nach dem Erlass der bezüglichen Verordnungen, zu einer Zeit, in der weder die Beamten der indirekten Steuer-Verwaltung mit der ihnen überwiesenen Amtshätigkeit sich hinreichend vertraut gemacht, noch das Publikum sich in die Neuerung hineingefunden hatte; auch gaben die ursprünglichen, zum Theil sehr unpraktischen, Vorschriften Anlaß zu Ausstellungen und Beschwerden. Wir erwähnen in dieser Hinsicht vor Allem der Vorschrift, daß die Gerichtsschreiber keine Cassenbestände ansammeln, sondern täglich an die Steuer-Hebestellen die erhobenen Gerichtskosten abliefern müßten. Es hatte dies zur Folge, daß die Auszahlung von Beugengebühren, Transportkosten, von Gebühren an Sachverständige &c. nicht von den Gerichts-Behörden sofort, sondern lediglich durch die Steuer-Behörde geschehen konnte. Dies führte nicht nur zu einer großen Belästigung der Behörde, sondern auch des Publikums. Es ergab sich ferner, daß die Gerichtsschreiber von dem ihnen eingeräumten Rechte, die Kosten von den Zahlungspflichtigen, sobald solches thunlich, sofort in Empfang zu nehmen, nur äußerst selten Gebrauch machten, was zur Folge hatte, daß die zur sofortigen Zahlung der Gerichtskosten bereiten Zahlungspflichtigen die Zustellung der Kosten-Rechnungen abwarten müßten und sich ihrer Zahlungsverpflichtung nur mit Kosten und Weiterungen entledigen konnten. Nachdem aber durch spätere Verordnungen diese Mißstände und zwar dadurch beseitigt sind, daß die Gerichtsschreiber Cassenbestände bis zu einem ausreichenden Betrage ansammeln und daraus Zahlungen leisten können, daß ferner den Gerichtsschreibern für die Mühwaltung bei sofortiger Festsetzung und Erhebung von Gerichtskosten eine Entschädigung gewährt ist, fallen die obigen Beschwerdepunkte gänzlich fort. Es kann dies umso mehr behauptet werden, als begründete Beschwerden von Seiten des Publikums, soweit uns bekannt, faktisch nicht ferner laut geworden sind und uns wiederholt von

den beteiligten Beamten der Justiz-Verwaltung die Erklärung gegeben ist, daß das modifizierte Verfahren zur Zeit vollkommen zweckmäßig operire.

Was den Richter anbetrifft, so hat die Gerichtskosten-Erhebung &c. durch eine Verwaltungs-Behörde für ihn nicht die geringste Erschwerung seiner Berufspflichten zur Folge gehabt. Es ist deshalb gänzlich unerfindlich, was den Richter veranlassen kann, die Wiederüberweisung der Gerichtskosten-Erhebung an die Justiz zu wünschen, zumal ihm auch eine große Arbeit und eine bedeutende Verantwortung erwächst, ohne daß sein Ansehen als Richter gewinnen kann. Oder steht der Richter in seiner bisherigen, fast absoluten Unverantwortlichkeit nicht freier und selbstständiger da?

Die zwangsweise Einziehung der Gerichtskosten durch die Verwaltung anlangend, kann ferner mit voller Bestimmtheit behauptet werden, daß dieselbe in durchaus correcter Weise und mit dem möglichsten Erfolge gehandhabt ist. Die Ausfälle, von welchen der Etat den Nachweis liefert, liegen nicht in der Handhabung des Zwangs-Verfahrens durch die Organe der indirekten Steuer-Verwaltung, sondern haben andere, hier nicht weiter zu erörternde Gründe. Daß durch den Gerichtsvollzieher künftig günstigere finanzielle Resultate erzielt werden können, muß vollständig bestritten werden; denn zunächst ist durchaus nicht anzuerkennen, daß der Gerichts-Vollzieher besser zur Ausführung von Zwangsvollstreckungen qualifiziert ist, als der Vollziehungs-Beamte, sodann aber ist zu erwägen, daß letzterer unter spezieller Überwachung nicht allein der Steuer-Hebestellen, sondern der unteren und oberen Beamten der indirekten Steuer-Verwaltung steht, während es dem Richter wohl sehr schwer fallen dürfte, seine Gerichts-Vollzieher in gleicher wirksamer Weise zu controlliren. Ebenso wenig ist zuzugeben, daß der Richter wesentlich besser die sonstigen, mit der Einziehung resp. Sicherstellung der rückständigen Gerichtskosten verbundenen Obliegenheiten wahrnehmen wird, als dies von den höheren Verwaltungs-Beamten bis jetzt geschehen.

Mängel aber, welche zur Zeit in der Buchführung, der Schreiberei und dem Rechnungswesen liegen, können, wenn nötig, abgestellt werden, ob die Gerichtskosten-Erhebung bei der indirekten Steuer-Verwaltung verbleibt oder an die Justiz-Behörden übergeht. Auch hierin läßt sich schwer ein Anlaß finden, die mit so großen finanziellen Opfern in's Leben gerufene Überweisung der Gerichtskosten-Erhebung an die Verwaltung der indirekten Steuern wiederum rückgängig zu machen.

Ein spezielleres Eingehen auf die vorerörterte Angelegenheit ist hier nicht am Orte, zumal es sich ja um eine bereits beschlossene Sache handelt; auch haben die älteren Beamten der indirekten Steuer-Verwaltung nicht die geringste Veranlassung, die Aufrechterhaltung des jetzigen Systems zu wünschen. (Gewiß nicht! Im Gegentheil wird jeder Zollbeamte froh sein, diesen Dienstzweig, der mit dem indirekten Steuerwesen so gar nichts zu thun hat, wieder los zu werden. D. Red.) Dagegen ist die Frage der Abzweigung der Gerichtskosten-Erhebung an die Justiz-Behörden eine sehr wichtige für die jüngeren Beamten unserer Verwaltung, deren künftige Dienstlaufbahn dadurch wesentlich und zum Nachtheile beeinflußt wird; auch steht es fest, daß die Kenntniß so mancher gesetzlicher Errichtungen, zu deren Studium die ausführenden Beamten durch die Gerichtskosten-Erhebung &c. veranlaßt worden sind, zur allgemeinen Bildung derselben sehr erheblich beigetragen hat. Zu bedauern ist, daß der Anlaß zum Studium jener gesetzlichen Verordnungen &c. künftig zum Theil wegfallen wird.

## Verschiedenes.

Die Handels- und Gewerbe-Zeitung schreibt:  
Falsche Praktiken deutscher Zollbeamten als Folge

mißverstandener Ausführung der bezüglichen Instruktionen. Folgende Mittheilung ist uns als Beleg dafür zugegangen: